

Zürich, 9. Januar 2012

Stellungnahme des Vorstandes von ELACTA zum Antrag des BDL und des VSLÖ vom 5. Januar 2011, Eingang um 23.20 Uhr per Mail.

Liebe Kolleginnen

Zu euren Ausführungen nehmen wir nach der Konsultation mit unserer Rechtsberatung wie folgt Stellung:

Euer Antrag ist am 05.01.2012 um 23.20 Uhr im Email-Postfach von Christa Müller eingegangen.

Wie ihr dem Abstimmungsformular entnehmen könnt, ist euer Antrag bereits im 2. Punkt enthalten. „ELACTA wird als Verein wie bisher weitergeführt.“ Der Transparenz halber werden wir euren Antrag mit unserer Kommentierung auf der Website veröffentlichen.

An die Entscheidung der Mitglieder auf der außerordentlichen Generalversammlung ist der neu gewählte Vorstand gebunden, sei es eine Weiterführung des Vereins, eine Auflösung, oder eine Neugründung von ELACTA.

Nach nochmaliger Rücksprache mit der zuständigen Verantwortlichen im Vereinsregisteramt Frau Anita Nistelberger muss die Hauptvereinstätigkeit in Österreich sein und sie benötigt daher auch eine Ansprechpartnerin in Österreich im Vorstand und nicht nur eine Adresse in Österreich. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht auf Vorstandsseite keine Ansprechpartnerin in Österreich.

Zum Wechseln der Vereinsposten besagt § 14 Abs. 2 VerG:

„Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.“

Hinsichtlich eines Fehlverhaltens führt § 24 Abs. 1 VerG aus:

„1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem

Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.“

Vorstand:

Franziska Krähenmann, Präsidentin ad interim

Denise Both

Barbara Hopf-Janner

Jolanta Nurek